Grizzly

Ein Projekt des Schweizer Tierschutz STS
für Seniorinnen und Senioren

VORSORGE FÜR TIERE

TESTAMENTSRATGEBER

SCHWEIZER TIERSCHUTZ STS · SEIT 1861 ·

SCHWEIZER TIERSCHUTZ STS

Inhaltsverzeichnis

Was geschieht mit meinem Haustier, wenn ich einmal nicht mehr da bin? 4

Kann ich mein Vermögen meinem Haustier vererben? 4

Wie sorge ich dafür, dass es meinem Haustier nach meinem Tod gut geht? 4

Wie kann ich meinen letzten Willen ausdrücken? 5

- Eigenhändiges Testament 5
- Öffentliches Testament 5
- Erbe oder Vermächtnis 5

Beispiel Testament 7

Wo soll ich mein Testament aufbewahren? 8

Kann ich über mein ganzes Vermögen frei verfügen? 8

Wie kann ich mich für das Wohl der Tiere einsetzen? 10

Wo kriege ich Rat und Unterstützung? 10

Herausgeber:
Schweizer Tierschutz STS
Dornacherstrasse 101
Postfach, CH4018 Basel
Konto 40-33680-3
IBAN CH16 0900 0000 4003 3680 3
sts@tierschutz.com
www.tierschutz.com/grizzly

Autorin:
Fabienne Häberli

© STS 2023

Bilder:
Adobe Stock

Was geschieht mit meinem Haustier, wenn ich einmal nicht mehr da bin?

Für viele von uns sind unsere Haustiere treue Begleiter, meist bis ins hohe Alter. Selbstverständlich möchten wir, dass es ihnen auch nach unserem Tod gut geht und dass sie gut umsorgt sind.

Diese Broschüre gibt Ihnen Auskunft darüber, wie Sie für Ihre geliebten Vierbeiner vorsorgen können, wenn Sie einmal nicht mehr da sind. Sie erhalten praktische Tipps und rechtliche Auskünfte, wie Sie für Ihre Schützlinge die richtige Vorsorge treffen können. Auch wenn Sie selbst keine eigenen Tiere (mehr) halten, können Sie mit Ihrem Nachlass das Tierwohl unterstützen. Wir vom Schweizer Tierschutz STS helfen Ihnen gerne dabei.

Kann ich mein Vermögen meinem Haustier vererben?

Grundsätzlich können Sie Ihrem Tier Ihr Vermögen nicht direkt vererben. Sie können beispielsweise nicht in Ihr Testament schreiben: «Ich vermache meinem Hund mein gesamtes Vermögen.» Da Tiere keine Rechtsfähigkeit besitzen, sind sie auch nicht erbfähig, können also selbst keine Erben oder Vermächtnisnehmer sein. Vielmehr sind Tiere Eigentum der Erblasserin oder des Erblassers und werden wie alle anderen Vermögenswerte vererbt.

Wie Sie aber trotzdem dafür sorgen können, dass Ihr geliebtes Tier von Ihrem Nachlass profitieren kann, erfahren Sie in den nächsten Kapiteln.

Wie sorge ich dafür, dass es meinem Haustier nach meinem Tod gut geht?

Falls Sie zu Lebzeiten bestimmen möchten, wer sich nach Ihrem Tod um Ihr geliebtes Haustier kümmern soll, müssen Sie dies unbedingt schriftlich festhalten. Es ist von grossem Vorteil, wenn Sie die betreffende Person oder Institution in Ihre Wünsche einbeziehen und mit ihr sprechen. Falls möglich, sollten die Unterhaltskosten für das Tier gedeckt sein. Sie können etwa mit einem Vermächtnis einen bestimmten Geldbetrag monatlich oder pauschal der Person zukommen lassen, die Ihr Tier nach Ihrem Tod pflegen soll.

Sie können beispielsweise schriftlich folgendes in Ihrem Testament festhalten:

«Ich vermache der Person X ein Barvermächtnis in Höhe von CHF 10'000.– mit der Auflage, dass sie sich um die Pflege und Betreuung meines Hundes Nero kümmert.»

Ein anderes Beispiel könnte wie folgt lauten:

«Ich vermache meinen Hund Nero der Person X. Für die Zeit, in der mein Hund bei dieser Person lebt, erhält sie aus dem Nachlass einen monatlichen Betrag in Höhe von CHF 300.–»

Auch einem Tierheim kann ein Vermächtnis hinterlassen werden, damit sich dieses nach Ihrem Tod um Ihr Tier kümmert.

Wie kann ich meinen letzten Willen ausdrücken?

Grundsätzlich können alle Personen, die volljährig und urteilsfähig sind, ein Testament verfassen. Damit dieses Testament gültig ist, gilt es jedoch, einige formale Bestimmungen zu beachten.

Eigenhändiges Testament

Ein Testament ist eine schriftliche Erklärung, in der Sie bestimmen können, wie Ihr Nachlass nach Ihrem Tod verteilt werden soll.

Es ist sehr wichtig, dass Sie Ihr eigenhändiges Testament vollumfänglich von Hand verfassen. Zudem muss es von Ihnen unterschrieben und datiert sein. Ist dies nicht der Fall, erlangt das eigenhändige Testament keine Gültigkeit. Zudem sollte es leserlich geschrieben und klar formuliert sein, um Missverständnisse zu vermeiden.

Öffentliches Testament

Im Unterschied zum eigenhändigen Testament wird das öffentliche Testament von einer Notarin, einem Notar oder einer Urkundsperson erstellt und anschliessend von Ihnen unterschrieben. Dies kann Ihnen Sicherheit geben, alles richtig gemacht zu haben, besonders wenn komplizierte Vermögensverhältnisse vorliegen. Anschliessend kann Ihr öffentliches Testament bei einer Amtsstelle oder einem Notariat hinterlegt werden.

Erbe oder Vermächtnis

Sie können eine Person entweder als Erbin oder Vermächtnisnehmerin einsetzen. Wenn Sie eine Person als Erbin einsetzen, wird sie Teil der Erbengemeinschaft. Als solche hat sie Einblick in alle Erbschaftsangelegenheiten und muss sich an der Erb-

teilung beteiligen. Zudem haftet sie für allfällige Erbschaftsschulden. Es gilt die Vermutung, dass eine Person als Erbin eingesetzt ist, wenn ihr der ganze Nachlass oder ein Bruchteil davon zugeteilt wird. Möchten Sie einer Person hingegen bloss einen bestimmten Geldbetrag oder eine bestimmte Sache (auch Grundstücke) zuhalten, ohne dass sie Erbin wird, setzen Sie sie als Vermächtnisnehmerin ein. Einer Vermächtnisnehmerin oder einem Vermächtnisnehmer können Sie übrigens auch einen Bruchteil Ihres Nachlasses als Vermächtnis zuwenden. Dann müssen Sie diese Zuweisung aber ausdrücklich als «Vermächtnis» kennzeichnen. Sie können sowohl Erbschaften als auch Vermächtnisse an bestimmte Auflagen knüpfen. Beispielsweise können Sie bestimmen, dass eine Person aus Ihrem Umfeld einen bestimmten Geldbetrag aus Ihrem Vermögen erhält, dafür aber Ihren hinterbliebenen Hund bei sich aufnimmt und gut für ihn sorgt. Es ist sehr zu empfehlen, diese Person zu Lebzeiten in Ihre Entscheidung mit einzubeziehen.

Ein Beispiel, wie Sie eine Person als Erbin oder Vermächtnisnehmerin einsetzen, könnte wie folgt aussehen:

Testament

Ich, Elisabeth Muster, geb. 25.05.1962, von Bern, wohnhaft in Basel, Mustergasse 3, verfüge hiermit letztwillig, was folgt:

Vorab widerrufe ich sämtliche früheren von mir verfassten letztwilligen Verfügungen.

Sodann setze ich als Erben ein:
- Zu 75%: Max Muster, Dorfstrasse 5 in Musterdorf
- Zu 25%: Susanne Müller, Bachgraben 7 in Musterdorf

Weiter sollen folgende Vermächtnisse ausgerichtet werden:

- Peter Wagner, Dorfstrasse 25 in Musterdorf:
  Barvermächtnis in Höhe von CHF 20'000.–.
- Claudia Wirz, Weiherweg 5 in Musterdorf:
  mein antiker Schrank im Esszimmer.
- Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, 4018 Basel:
  Barvermächtnis in Höhe von CHF 20'000.–.

Peter Wagner erhält sein Vermächtnis mit der Auflage, für das weitere Wohl, die gute Pflege und Unterbringung meiner beiden Katzen Miez und Mauz zu sorgen. Solange er persönlich für die Tiere sorgt, erhält er zur Deckung der damit zusammenhängenden Kosten einen monatlichen Betrag von CHF 300.– pro Katze.

Sofern Peter Wagner vorverstorben ist, tritt an seine Stelle der Schweizer Tierschutz STS.

Ort, Datum und Unterschrift

Wo soll ich mein Testament aufbewahren?

Das beste Testament nützt nichts, wenn es nach Ihrem Tod nicht gefunden wird. Eine gute Möglichkeit ist, Ihr Testament bei der zuständigen Amtsstelle in Ihrem Kanton zu hinterlegen. Auch ein Notariat, Ihre Anwältin, Ihr Anwalt oder Ihre Bank können Ihr Testament sicher aufbewahren. Es ist sinnvoll, eine Vertrauensperson oder die Begünstigten Ihres Testaments zu informieren, wo Ihr Testament aufbewahrt wird.

Kann ich über mein ganzes Vermögen frei verfügen?

Gewisse Personen haben Anspruch auf einen bestimmten Teil Ihres Nachlasses, der ihnen nicht entzogen werden kann. Man nennt diesen Teil «Pflichtteil». Heute haben nur noch die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte bzw. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner und die Nachkommen einen Pflichtteil. Deren Pflichtteil beträgt die Hälfte ihres gesetzlichen Erbanspruchs. Unter «gesetzlicher Erbanspruch» versteht man denjenigen Teil des Nachlasses, den sie erhielten, wenn die Erblasserin oder der Erblasser keine Anordnungen getroffen hätte. Die Höhe dieses gesetzlichen Erbanspruchs ist davon abhängig, welche Personen zum Zeitpunkt des Todes noch leben. Es sind die nachfolgenden Konstellationen denkbar.

Hinterlassen Sie sowohl eine Ehegattin oder einen Ehegatten bzw. eine eingetragene Partnerin oder einen eingetragenen Partner als auch Nachkommen, beträgt der gesetzliche Erbanspruch von beiden je die Hälfte.

Gesetzlicher Erbanspruch
ohne Testament oder Erbvertrag

- Ehepartnerin/-partner bzw. eingetragene Partnerin/eingetragener Partner
- Nachkommen

Der Pflichtteil von beiden beträgt je die Hälfte des jeweiligen gesetzlichen Erbanspruchs, bezogen auf den ganzen Nachlass also je einen Viertel. Somit können Sie über die Hälfte Ihres Nachlasses frei verfügen.

Pflichtteil
und verfügbare Quote

- Zur freien Verfügung
- Ehepartnerin/-partner bzw. eingetragene Partnerin/eingetragener Partner
- Nachkommen

Hinterlassen Sie bloss Nachkommen, so beträgt deren gesetzlicher Erbanspruch (= Erbanspruch bei Fehlen von Anordnungen der Erblasserin oder des Erblassers) den ganzen Nachlass. Ihr Pflichtteil beträgt demnach die Hälfte des Nachlasses, womit der frei verfügbare Teil ebenfalls die Hälfte des Nachlasses beträgt.

Hinterlassen Sie weder Nachkommen noch eine Ehegattin oder einen -gatten respektive eine eingetragene Partnerin oder einen eingetragenen Partner, so können Sie über Ihren ganzen Nachlass frei verfügen.

Etwas komplizierter ist die folgende letzte Konstellation: **Hinterlassen Sie keine Nachkommen, jedoch eine Ehegattin oder einen Ehegatten bzw. eine eingetragene Partnerin oder einen eingetragenen Partner,** so hängt die Höhe des gesetzlichen Erbanspruchs davon ab, ob noch Personen aus dem elterlichen Stamm vorhanden sind oder nicht (z. B. Eltern oder Geschwister). Im ersten Fall beträgt der gesetzliche Erbanspruch der Ehegattin oder des Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners drei Viertel des Nachlasses, im zweiten Fall den ganzen Nachlass. Somit beträgt der Pflichtteil drei Achtel bzw. die Hälfte des Nachlasses. Der frei verfügbare Teil beträgt bei dieser Konstellation fünf Achtel bzw. die Hälfte des Nachlasses.

Wie kann ich mich für das Wohl der Tiere einsetzen?

Auch wenn Sie keine eigenen Tiere (mehr) besitzen, so können Sie sich trotzdem mit Ihrem Erbe für das Tierwohl einsetzen. Sie können beispielsweise den Schweizer Tierschutz STS oder eine andere Organisation als Erbin oder Vermächtnisnehmerin einsetzen.

Der Schweizer Tierschutz STS setzt sich seit Jahrzehnten für das Wohl der Tiere ein. Unsere Aufgabe ist es nicht nur, Tiere vor Ausbeutung und Missbrauch zu schützen, sondern wir kämpfen auch für die kontinuierliche Verbesserung der Tierhaltungsbedingungen und den rechtlichen Schutz der Tiere.

Unser Engagement wird weitgehend durch grosszügige finanzielle Zuwendungen von Menschen mit einem Herz für Tiere ermöglicht. Durch Ihren Beitrag können Sie unser tägliches Engagement für das Wohlergehen der Tiere aktiv unterstützen, auch über Ihren Tod hinaus.

Wo kriege ich Rat und Unterstützung?

Falls Sie Fragen haben oder eine persönliche und vertrauliche Beratung wünschen für Ihr Testament zum Wohl der Tiere, ist der Rechtsdienst des Schweizer Tierschutz STS sehr gerne für Sie da. Auf Wunsch können wir Ihnen auch Muster oder individuell angefertigte Vorlagen für die von Ihnen gewünschte Regelung zukommen lassen. Eine solche Beratung ist kostenfrei, sofern Sie mit Ihrem Testament nach Lösungen für Ihre Tiere suchen oder den Schweizer Tierschutz STS unterstützen möchten.

Zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren, wir sind sehr gerne für Sie da.

Schweizer Tierschutz STS
Dornacherstrasse 101
Postfach, CH-4018 Basel
Tel. 061 365 99 99
sts@tierschutz.com
www.tierschutz.com/grizzly

Die Fachstelle Grizzly des Schweizer Tierschutz STS steht den Seniorinnen und Senioren sowie den Mitarbeitenden von Alters- und Pflegeheimen mit Rat und Tat zur Seite. Wir bieten Unterstützung an – sowohl für Seniorinnen und Senioren, die eine gute Lösung für ihr Tier suchen als auch für Alters- und Pflegeheime, die eigene Haustiere erlauben oder heimeigene Tiere halten.

Zögern Sie nicht, mit uns in Kontakt zu treten. Wir sind sehr gerne für Sie da.

Kontakt und weitere Infos auf
www.tierschutz.com/grizzly

Schweizer Tierschutz STS · Dornacherstrasse 101 · Postfach · CH-4018 Basel
Tel. 061 365 99 99 · sts@tierschutz.com · www.tierschutz.com · Konto 40-33680-3 · IBAN CH16 0900 0000 4003 3680 3